

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Obwalden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29348>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sein des Schülers; 2. Krankheit des Vaters oder Meisters, wenn infolgedessen der betreffende Schüler zu Hause unentbehrlich wird; 3. Todesfall in der Familie; 4. zeitweilige Aushilfe bei ganz dringender Arbeit zu Hause, im Geschäfte oder außer der Gemeinde.

Aus § 16. Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule dispensiert vom gleichzeitigen Besuch der Bürgerschule, insofern erstere dem Unterrichtsprogramme der Bürgerschule Genüge leistet. Die Bürgerschulpflichtigen, welche statt der Bürgerschule die gewerbliche Fortbildungsschule besuchen, bleiben gleichwohl den Disziplinarvorschriften für die Bürgerschule unterstellt und haben die hierfür kompetenten Schulbehörden über den richtigen Schulbesuch zu wachen.

Wer während drei Jahren die gewerbliche Fortbildungsschule mit sehr gutem Erfolge besucht hat, kann vom Besuch der Bürgerschule auf eingereichtes Gesuch hin dispensiert werden.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Obwalden.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Art. 12 a des Gesetzes über die Förderung des Handwerkes (Ergänzung vom 27. April 1913) schreibt vor:

Jeder Lehrling hat am Schlusse der Lehrzeit die Lehrlingsprüfung zu bestehen. Jeder Lehrling¹⁾ ist verpflichtet, an dem gewerblichen Unterricht teilzunehmen, der in seiner Wohngemeinde erteilt wird. Findet in der Wohngemeinde des Lehrlings kein derartiger Unterricht statt, so hat er denselben in einer benachbarten Gemeinde zu besuchen, insofern dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann.

Solche Gewerbeschulen bestehen jetzt für alle Gemeinden. Sie werden auch von Nicht-Lehrlingen besucht. Da kantonale Vorschriften fehlen, sind für die Organisation ausschließlich die Bundesvorschriften maßgebend. Die Finanzierung erfolgt durch Bund, Kanton und Gemeinden. Beginn der Kurse: Oktober-November. Dauer: Wintersemester (25—33 Wochen). 2—3 Klassen. Durchwegs Haftgeld, vereinzelt Kursgeld.

Haushaltungsschulen

bestehen in fünf Gemeinden. Der Besuch ist freiwillig. Nur Bundesvorschriften maßgebend. Die Schulen sind freiwillige

¹⁾ Gemeint sind Lehrlinge und Lehtöchter.

Gründungen von Gemeinden und Vereinen. Finanzierung durch Bund, Kanton und Gemeinden, beziehungsweise Vereine. Dauer: wie gewerbliche Fortbildungsschulen. In bezug auf Kurs- und Haftgeld gehen die Gemeinden verschieden vor.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Nidwalden.

Laut Abänderung des Schulgesetzes vom 25. April 1909, §§ 2 und 25, gehören zu den fakultativen Schulen des Kantons die gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und die Haushaltungsschulen (Mädchenfortbildungsschulen).

Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen mit zirka 100 Unterrichtsstunden im Winterhalbjahr werden je nach Bedürfnis in einzelnen Gemeinden gehalten.

Durch Gesetz vom 27. April 1924 über die Förderung und Unterstützung von Handwerk und Gewerbe wird die Unterstützungspflicht des Staates für die gewerblichen Fortbildungsschulen festgesetzt (§ 1). Die Beiträge können sich bis auf $33\frac{1}{3}$ % der für den Schulbetrieb nötigen Aufwendungen belaufen (§ 10). Für den Besuch durch die männlichen und weiblichen Lehrlinge gelten die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes.

§ 6. Der Unterricht an den im Kanton bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen soll für die Lehrlinge unentgeltlich sein. Der Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschulen soll, auf drei Jahreskurse verteilt, den beruflichen Bedürfnissen der Schüler bestmöglich angepaßt werden. Er unterliegt der Genehmigung durch den Erziehungsrat. Die Unterrichtszeit ist soweit möglich auf den Werktag zu verlegen.

§ 7. Jeder Lehrling ist während der Dauer der vertragsmäßigen Lehrzeit, jedoch nicht länger als drei Jahre, zum regelmäßigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, sofern die Schule nicht mehr als 5 Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist. — § 8. Über Gesuche um Entbindung von der Pflicht zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule wegen schon erworbener genügender Ausbildung oder aus andern begründeten Ursachen, entscheidet der Vorstand der kantonalen Handwerker- und Gewerbekommission. — § 9. Der Lehrmeister hat nötigenfalls dem Lehrling für den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule